

# ZH\_OBERGERICHT PQ250076 vom 22. Dezember 2025

ZH Obergericht, 2025-12-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PQ250076](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ250076)

FR: ZH\_OBERGERICHT PQ250076 du 22 décembre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT PQ250076 del 22 dicembre 2025

## Erwägungen

### E. 5

Kosten- und Entschädigungsfolgen im bezirksrätlichen Verfahren

#### E. 5.1

Der Beschwerdeführer rügt schliesslich, der Bezirksrat habe ihm Gerichts- kosten auferlegt, obwohl er (der Beschwerdeführer) auf systematische Umset- zungsdefizite hingewiesen und spezifische Rechtsdurchsetzung verlangt habe. Bei seriöser Geltendmachung von Vollzugsdefiziten und bei einem Schutzbedürf- nis des Kindes sei der Vorwurf, die Beschwerde "sei nicht in guten Treuen" erho- ben worden, fehl am Platz (act. 2 S. 4).

#### E. 5.2

Wie den vorstehenden Erwägungen zu entnehmen ist, hat die Vorinstanz die Beschwerde zu Recht abgewiesen; gegen den Nichteintretensentscheid wehrt sich der Beschwerdeführer vor der Kammer nicht. Somit hat die Vorinstanz die Kosten nach Massgabe von Art. 106 Abs. 1 ZPO zu Recht dem Beschwerdefüh- rer auferlegt. Der Auffassung des Beschwerdeführers, er habe die Beschwerde- anträge in guten Treuen gestellt, kann nicht gefolgt werden. Der Beschwerdefüh- rer fokussiert sich nach wie vor darauf, die Fachpersonen mit Vorwürfen einzude- cken statt mit ihnen zusammenzuarbeiten. Unter diesen Umständen kann nicht gesagt werden, er habe die – über weite Strecken ungenügend begründete – Be- schwerde in guten Treuen erhoben.

### E. 6

Kosten- und Entschädigungsfolgen im vorliegenden Beschwerdeverfahren Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer auch für das vor- liegende Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Ent- scheidgebühr ist gestützt auf § 12 GebV OG i.V.m. § 5 GebV OG, der einen Ge- bührenrahmen von Fr. 300.– bis Fr. 13'000.– vorsieht, unter Berücksichtigung des

- 12 - tatsächlichen Streitinteresses, des Zeitaufwands und der Schwierigkeit des Falles zu bemessen. Angesichts des geringfügigen Zeitaufwands ist die Gebühr für das vorliegende Beschwerdeverfahren auf Fr. 500.– festzusetzen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.